

JUGENDORDNUNG

des TSV Weeze 1910 / 1919

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2

Vereinsjugendleiter

a) Aufgaben

Aufgaben des Vereinsjugendleiters sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und die Vertretung der gemeinsamen Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Der Vereinsjugendleiter ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.

Der Vereinsjugendleiter kann zu seiner Unterstützung einen Vereinsjugendausschuss wählen lassen. Dieser verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung, der ihm zufließenden Mittel.

Mehrmals im Jahr kann der Vereinsjugendausschuss Veranstaltungen für die Vereinsjugend des TSV Weeze organisieren.

Der Vereinsjugendleiter ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Hauptvorstand des Vereins.

§ 3

Vereinsjugendtag

a) Zeitpunkt

Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Vereinsjugendtag statt. Dieser Vereinsjugendtag findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung des TSV entsprechende Anwendung.

b) Wahl

Während des Vereinsjugendtages finden Neuwahlen statt. Gewählt wird für zwei Jahre.

Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr haben ein aktives Wahlrecht. Außerdem sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr wählbar.

Der Vereinsjugendleiter muss bei der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

c) Aufgaben des ordentlichen Vereinsjugendtages

- Bericht über den Kassenabschluss durch die Kassenprüfer
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Wahl der weiteren Mitglieder eines möglichen Vereinsjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 4

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Weeze, den 18.03.2011

Nicola Roth
Vereinsjugendleiterin

Willi Halmanns
1. Vorsitzender